

Hartwig Thomas
Haltbergstrasse 1
8630 Rüti ZH

Zürich, 18. Dezember 2017

Verteilung GT 10: Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Thomas

Die ProLitteris ist die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft des GT 10 und nimmt im Namen der Verwertungsgesellschaften gerne Stellung zu Ihren Fragen im Schreiben vom 14. Dezember 2017.

Einnahmen GT 10 ab 2010

Wie Sie richtig vermuten, hat ProLitteris im Jahr 2015 die Entschädigungen für 2010 bis 2014 als Gesamtbetrag an die Schwestergesellschaften überwiesen. Alle Gesellschaften haben in der Folge diese Entschädigungen ausbezahlt, zwar als Zuschlag zu einer anderen Ausschüttung. Eine separate Verteilung wäre wegen den geringen Beträgen unwirtschaftlich. Die Transparenz der Einnahmen ist gegeben, indem die Gesellschaften die Gesamteinnahmen in ihren Jahresberichten erwähnen. Die Transparenz wie die Entschädigungen verteilt werden, ergibt sich aus der jeweiligen Regelung im Verteilungsreglement pro Gesellschaft.

Die Verwertungsgesellschaften erstellen ihre Finanzberichterstattung seit 2015 nach dem Standard Swiss GAAP FER. Die Einnahmen aus GT 10 werden seither nach diesen Regeln ausgewiesen. Die für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und überwiesenen Anteile werden gemäss SWISS GAAP FER als Vermittlungsgeschäfte behandelt und sind im Geschäftsbericht der ProLitteris separat nach Gesellschaft ausgewiesen. Wir verweisen Sie auf unseren Geschäftsbericht 2016 Seite 32 für das Jahr 2015.

Die Einnahmen basieren auf den Meldungen der Blindenbibliotheken gemäss GT 10. Diese haben die hergestellten Werkexemplare und die Quellwerke zu melden. Die Einnahmen aus dem Bereich Tonträger sind weit höher als die Einnahmen aus dem Bereich Tonbildträger und Bücher. Dies ist der Grund für die höhere Verteilsumme von SUISA.

Die Behinderten verfügen über Geräte, die ihnen das Lesen und Schreiben in Braille erlauben, und auf denen man auch Tondateien abspeichern und anhören kann. Der Tonträger wird in ein digitales Format umgewandelt, das mit diesem speziellen Gerät kompatibel ist. Auch herkömmliche Tonträger können auf diese Weise vervielfältigt werden.

Heutiger Verteilungsschlüssel unter den Verwertungsgesellschaften:

Bücher:	100% Urheberrecht davon 95% PL und 5% SSA
Tonträger: Urheberrechte:	75% Urheberrecht und 25% Leistungsschutzrechte (SP) PL 10%, SSA 5%, SUISA 85%
Tonbildträger: Urheberrechte:	75% Urheberrecht und 25% Leistungsschutzrechte (SP) PL 7,1%, SSA 3,55%, SI 76,7, SUISA 12,65%

Die Verwertungsgesellschaften unterstützen die Ratifizierung des Abkommens von Marrakesch. Zu Art. 24c URG haben wir uns bisher nicht geäussert. Im Anhang des Entwurfs zum Bundesbeschluss vom 11.12.2015 ist die Streichung vom jetzigen Art. 24c Abs. 3 und 4 nicht vorgesehen. Vielmehr ist Absatz 3 erweitert worden und in Absatz 4 und 5 weiterhin ein Vergütungsanspruch vorgesehen. Falls im revidierten Urheberrechtsgesetz der Vergütungsanspruch nach Art. 24c entfällt, ist die rechtliche Grundlage für den Einzug von Entschädigungen gemäss GT 10 nicht mehr gegeben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Eberhard